

Beschluß der Bürgerschaft

vom 20. Mai 1874.

1. Ergänzung der Deputation wegen Vereinigung einiger Theile des Landgebiets mit der Stadt.

An Stelle des aus der Bürgerschaft getretenen Herrn Herm. Bayer ist Herr H. D. Stegmann zum Mitgliede der Deputation erwählt.

2. Weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1856, die Bildung eines Verbandes zur Abwässerung des Blocklandes betreffend.

Die Bürgerschaft hat dem vorgelegten Gesetzentwurf mit den Zusätzen: daß in dem

- § 1. Zeile 4 hinter dem Worte „Landherrschaft“
- § 2. Zeile 2 hinter den Worten „des Landherrschaft“
- § 2. Zeile 5 hinter den Worten „der Landherr“
- § 3. Zeile 1 hinter dem Worte „kann“
- § 7. Zeile 4 hinter den Worten „vom Landherrschaft“

die Worte eingeschaltet werden „nach Anhörung der Direction des Verbandes“ ihre Zustimmung erteilt und genehmigt zugleich einen Kostenvorschuß bei der Generalkasse von *M* 9000 zur Verfügung des Landherrn.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 22. Mai 1874.

1. Ersatzwesen.

Nach § 30 4 des am 9. d. M. ausgegebenen Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 sollen bei Entscheidungen in gewissen Fällen den ständigen Mitgliedern der Ersatzbehörden andere „aus den Bezirkseingewesenen von den Communal- oder Landesvertretungen Gewählte“ hinzutreten und zwar bei der (Kreis-) Ersatzcommission „vier bürgerliche Mitglieder“ und bei der Oberersatzcommission „ein bürgerliches Mitglied.“ Da der Bremische Staat zwar einen Aushebungsbezirk bildet, die Sitzungen der Ersatzcommissionen aber theils in Bremen, theils in Bremerhaven stattfinden, und bei der Auswahl dieser Personen es namentlich auch auf Localkunde derselben ankommt, so erscheint es dem Senat zweckmäßig, daß die Wahlen für die in Bremen abzuhaltenden Sitzungen von der Bürgerschaft, für die in Bremerhaven abzuhaltenden Sitzungen aber von dem dortigen Gemeindeausschuß vollzogen werden. Wenn die Bürgerschaft damit einverstanden ist, wird der Senat in letzterer Beziehung das Erforderliche veranlassen.

Sodann giebt er anheim, da die Anwesenheit der bürgerlichen Mitglieder gesichert werden muß, für die zu wählenden Mitglieder sofort Stellvertreter zu bestellen, die Wahlen aber für die Dauer von drei Jahren, das erste Mal jedoch bis Ende 1877 vorzunehmen.

Da die Sitzungen der Oberersatzcommission am 1. Juni d. J. beginnen, so empfiehlt sich eine Beschleunigung der Wahlen.

2. Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Zufolge § 24 und § 147 2 der Gewerbeordnung ist zur Anlegung von Dampfkesseln eine Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich, und der